

**Hygienekonzept des Shotokan-Karate-Dojo Dortmund (SKDD) e.V.
für Karatetrainingseinheiten in Corona Zeiten**



SHOTOKAN KARATE DOJO
DORTMUND E.V.

Dortmund, 31.08.2020

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Vorwort | 3 |
| 1 Corona-Beauftragte..... | 3 |
| 1.1 Zuständigkeiten | 3 |
| 1.2 Mögliche Beauftragte..... | 3 |
| 2 Hygiene..... | 4 |
| 2.1 Allgemeines | 4 |
| 2.2 Organisatorisches | 4 |
| 2.3 Nachverfolgbarkeit..... | 5 |
| 3 Planung und Inhalt einer Trainingseinheit | 5 |
| 3.1 Teilnahme am Training..... | 5 |
| 3.2 Organisatorisches unter Betrachtung der besonderen Hygieneanforderungen | 6 |
| 3.3 Inhalt einer Trainingseinheit | 7 |
| 4 Trainingsausschluss und Ordnungswidrigkeiten | 8 |
| 4.1 Sicherheitsmaßnahmen und Trainingsperre | 8 |
| 4.2 Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) | 9 |
| Anhang A – Bestätigung der Kenntnisnahme..... | 10 |
| Anhang B – Teilnehmerliste für Übungsleiter | 11 |

Vorwort

Die Gesunderhaltung, ein Einhalten der Mindestabstände, Einhalten der Hygiene, eine mögliche Übertragung durch das Training zu verhindern sowie die Nachverfolgbarkeit der Teilnehmer zu ermöglichen, steht für uns an oberster Stelle.

Wie viele Sportler sich „versammeln“ / in Kontakt treten dürfen, ist abhängig von den vorgegebenen behördlichen Bestimmungen. Aufgrund der voraussichtlich dynamischen Lage, wird dieses Konzept entsprechend angepasst und kommuniziert.

Behördliche Vorgaben wie z.B. die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen haben stets Vorrang vor diesem Konzept. Corona-Beauftragte, Übungsleiter, Mitglieder und Vorstandsmitglieder verpflichten sich, sich und andere regelmäßig zu informieren sowie entsprechenden Vorgaben Folge zu leisten.

Die am 16.8.2020 vorgenommenen Änderungen bzw. Lockerungen dem vom 31.5.2020 Konzept gegenüber basieren auf dem CoronaSchVO, §9 Absätze 1 und 3, datiert vom 11.8.2020 und ab dem 12.8.2020 gültig. Die Lockerungen treffen für die Benutzung der Umkleiden und Duschen sowie für die Zulassung von Zuschauern zu.

Die am 31.8.2020 vorgenommenen Änderungen des Konzeptes vom 16.8.2020 basieren auf der CoronaSchVO, §9 Absatz 2, datiert vom 11.8.2020 und ab dem 12.8.2020 gültig. Die Anpassungen gelten hauptsächlich für Übungen mit dem Partner.

Weitere Grundlagen sind das Corona Konzept des Deutschen Karate Verbandes und des LSB NRW.

1 Corona-Beauftragte

1.1 Zuständigkeiten

Den Corona-Beauftragten sind folgende Aufgaben zugewiesen:

- 1.1.1 Sicherstellung der Umsetzung der Vorgaben der Coronaschutzverordnung des Landes NRW und den daraus folgenden Ausführungsbestimmungen.
- 1.1.2 Laufende Überprüfung der Einhaltung der geltenden Maßnahmen innerhalb des Vereins.
- 1.1.3 Kommunikation geltender Regelungen gegenüber den Vereinsmitgliedern.
- 1.1.4 Ansprechpartner/in gegenüber den lokalen Behörden.
- 1.1.5 Ansprechpartner/in gegenüber den Vereinsmitgliedern und Übungsleitenden.

1.2 Mögliche Beauftragte

- 1.2.1 Die Funktion der/des Corona-Beauftragten kann durch mehrere Personen innerhalb eines Vereines ausgeübt werden.
- 1.2.2 Der SKD Dortmund e.V. sieht vor, eine/n zentrale/n Corona-Beauftragte/n zu benennen, die/der die im §1.1 genannten Aufgaben zentral für den Verein betreut.

- 1.2.3 Der SKD Dortmund e.V. sieht weiterhin vor, dass Übungsleiter/in ebenso Corona-Beauftragte sind, sodass das vorliegende Konzept während der jeweiligen Trainingseinheiten umgesetzt wird.

2 Hygiene

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Übungsleiter/in und Teilnehmer/in sind angehalten, sich rücksichtsvoll zu verhalten. Dazu gehören die nachfolgenden Punkte:
- 2.1.2 In die Armbeuge niesen und husten.
- 2.1.3 Auf Handschütteln, Umarmung und jegliche Form von Körperkontakt wird verzichtet, sowohl beim Begrüßen und Verabschieden als auch während des Trainings. **Ausnahmen gelten bei Übungen mit Partner ab dem 31.8.2020; diese sind im §3.3 detailliert beschrieben.**
- 2.1.4 Bei Zeichen irgendeiner Erkrankung, sei es Corona-Symptome oder andere, muss der/diejenige zu Hause bleiben und darf nicht am Training teilnehmen.
- 2.1.5 Auf Mitfahrtgelegenheit wird grundsätzlich verzichtet, Ausnahme ist selbstverständlich Mitfahrt eines Haushaltsmitgliedes bzw. innerhalb eines Familienkreises.

2.2 Organisatorisches

Die mit einem Stern * gekennzeichneten Abschnitten sind besonders relevant, wenn das Training in einer Halle stattfinden soll.

- 2.2.1 Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen sowie von den Umkleiden ist ab dem 12.8.2020 wieder erlaubt unter der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern. Beim Duschen ist das praktisch so umzusetzen, dass nur jede zweite Duschkabine gleichzeitig benutzt werden darf. In Duschen wo keine Abgrenzung vorhanden ist, richtet sich die Anzahl der Personen, die gleichzeitig duschen dürfen, nach der Anzahl der Duschplätze. Z.B. bei zwei Duschplätzen darf nur eine Person duschen, bei vier Duschplätzen dürfen nur zwei Personen gleichzeitig duschen etc.
- 2.2.2 * Gästen und Zuschauer/innen ist der Zutritt zur Sportstätte ab dem 12.8.2020 wieder erlaubt unter der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern.
- 2.2.3 Eine Nutzung von Toiletten und Handwaschbecken ist erlaubt.
- 2.2.4 Der Verein stellt den Übungsleitern Desinfektionsmittelflaschen zur Verfügung; der/die Übungsleiter/in der jeweiligen Trainingseinheit soll diese Flaschen an den Waschbecken vor dem Training den Teilnehmern zur Verfügung stellen. Eine Flasche steht auch am Trainingsort zur Nutzung bereit.
- 2.2.5 Hände vor und nach dem Training gründlich waschen, entweder mit dem im §2.2.4 erwähnten Desinfektionsmittel oder mit Seife, wenn bereits vorhanden. Dies soll erfolgen, egal ob das Training in der Freiluft oder in der Halle stattfindet.
- 2.2.6 * Betreten der Trainingsstätte erst, wenn die vorherige Gruppe das Gebäude verlassen hat.

- 2.2.7 * Schon vor dem Eingang ist eine Reihe mit Abstand zu bilden und nacheinander einzutreten.
- 2.2.8 Mundschutz ist auf dem Gelände vom Eingang bis zur Trainingsfläche und zum Ausgang Pflicht. Dies gilt ebenso im Falle einer Ersthelfer Situation.
- 2.2.9 Zu jedem Zeitpunkt muss die Abstandseinhaltung sichergestellt werden. Außerhalb der Trainingsfläche (im Gebäude selbst oder z.B. auch beim Draußenwarten, wenn das Training in der Freiluft stattfinden sollte) beträgt der Abstand ca. 1,5 bis 2 Meter; zum Abstand während des Trainings selbst, siehe §3.2.3 bis 3.2.6.
- 2.2.10 Die Einhaltung des Mindestsicherheitsabstandes vom §2.2.9 beim Warten vor der Sportstätte, vor allem bei Kindergruppen, kann unter Umständen nicht durch eine/n Übungsleiter/in gewährleistet werden. Dabei sind vorzugsweise Eltern bzw. Familie für deren Kind/er verantwortlich, dann andere anwesende Co-Übungsleiter oder Teilnehmer.

2.3 Nachverfolgbarkeit

Diese Maßnahme dient dazu, den Schaden möglichst klein zu halten, falls es trotzdem zu einer Infektion kommen sollte. Folgende Vorgehensweise ist zu beachten:

- 2.3.1 Der/die jeweilige Übungsleiter/in ist verpflichtet, eine Dokumentation der Teilnehmer an **jedem** Training zusammenzustellen. Dies erfolgt mittels einer Teilnehmerliste – Vorlage dafür kann dem Anhang B entnommen werden. Jede Liste wird von dem/der jeweiligen Übungsleiter/in sorgfältig für mindestens 8 Wochen aufbewahrt.
- 2.3.2 Die Trainingsteilnehmer haben entsprechende Kontaktinformationen aktuell zu halten.
- 2.3.3 Im Falle einer CoVID19 Infektion ist diese unmittelbar entweder einem Vorstandsmitglied oder dem/der Übungsleiter/in mitzuteilen.

Kontakt hierfür: vorstand@shotokan-karate-dojo-dortmund.de und/oder vorstand2@shotokan-karate-dojo-dortmund.de

3 Planung und Inhalt einer Trainingseinheit

3.1 Teilnahme am Training

Ein Anmeldungssystem wird implementiert, damit sich Mitglieder zum Training anmelden können. Folgendes ist dabei zu beachten:

- 3.1.1 Voraussetzung zur Teilnahme am Training ist die Bestätigung der Kenntnisnahme des vorliegenden Hygienekonzeptes durch das Unterschreiben des Anhangs A. Für Kinder unter 18 Jahren unterschreibt ein/e Erziehungsberechtigte/r, wobei mehrere Kinder innerhalb eines Haushaltes (z.B. bei Geschwistern) im selben Anhang eingetragen werden können. Mit seiner/ihrer Unterschrift bestätigt der/die Erziehungsberechtigte/r, dass er/sie zusammen mit seinen/ihren Kind/ern das Konzept durchgegangen ist und alle Klauseln erklärt hat. Der unterschriebene Anhang wird beim ersten Training bei dem/der jeweiligen Übungsleiter/in abgegeben. Es werden keine Ausnahmen akzeptiert, ohne Unterschrift ist kein Training möglich!

Hygienekonzept des SKD Dortmund e.V. für Karatetrainingseinheiten in Corona Zeiten

- 3.1.2 Eine Anmeldung zu einer bestimmten Trainingseinheit ist jedes Mal Pflicht und ist eine Grundvoraussetzung für eine reibungslose Vorbereitung und Planung der Trainingseinheit. Ist die maximale Teilnehmerzahl erreicht, kann es vorkommen, dass vereinzelte Mitglieder nicht am Training teilnehmen können. Die Teilnahme wird den Mitgliedern bestätigt. Ohne Bestätigung der Teilnahme darf ein Mitglied nicht zum Training kommen
- 3.1.3 Eine Abmeldung ist ebenso Pflicht, um Teilnehmern auf der „Warteliste“ eine Teilnahme zu ermöglichen. Sollte sich ein/e Teilnehmer/in bzw. der/die Erziehungsberechtigte/r sein Kind 3 Mal nicht rechtzeitig abmelden und ohne validen Grund, wird eine Trainingssperre für 2 Wochen erteilt.
- 3.1.4 Für jede angebotene Trainingseinheit wird eine technische Möglichkeit zur Anmeldung geben. Daraus ergibt sich, ob sich bereits zu viele Teilnehmer im Vergleich zu der möglichen Raumkapazität (inklusive Übungsleitung) angemeldet haben.
- 3.1.5 Bei einem Training in der Freiluft richtet sich die maximale Teilnehmeranzahl eher nach der resultierenden Akustik sowie nach der Anzahl der verfügbaren Übungsleiter. Die maximale Teilnehmeranzahl ist an dieser Stelle der Übungsleitung überlassen.

3.2 Organisatorisches unter Betrachtung der besonderen Hygieneanforderungen

- 3.2.1 Neben dem Karate Gi sind bei einem Training draußen selbstverständlich normale witterungsabhängige Trainingsbekleidungen zugelassen. Turnschuhe sind bei einem Training draußen Pflicht.
- 3.2.2 Die Teilnehmer erscheinen spätestens 5 Minuten vor Beginn der Einheit, damit die Übungsleitung die Anwesenheitsliste nach §2.3.1 mit den Anmeldungen abgleichen kann.
- 3.2.3 Aufgrund der Pressatmung wird vom LandesSportBund bei dynamischen Bewegungsabläufen ein Abstand von 4-5 m empfohlen. Dies lässt sich mit der Voraussetzung von mind. 10m² als Bewegungsraum pro Teilnehmer gut kombinieren. Diese letzte Empfehlung wird umgesetzt, egal ob das Training in einer Halle oder in der Freiluft stattfindet.
- 3.2.4 Der Verein wird seinen Übungsleitern Bodenmarkierungen zur Verfügung stellen. Jede/r Übungsleiter/in wird einen eigenen Satz an Markierungen haben, sodass ein Austausch vom Material vermieden wird. Die Übungsleitung wird vor dem Training die Bodenmarkierungen platzieren mit Berücksichtigung der Empfehlung nach §3.2.3. Daher ist es wichtig, dass sich die Teilnehmer vorab anmelden (§3.1.2), sodass die Übungsleitung die Trainingsfläche ordentlich vorbereiten kann. Es darf nur die Übungsleitung die Bodenmarkierungen anfassen und umplatzieren bzw. einsammeln.
- 3.2.5 Jede/r Teilnehmer/in bekommt einen gekennzeichneten Bewegungsraum von mindestens 3,5m x 3,5m und stellt sich ungefähr in der Mitte hin. Auch wenn Teilnehmer aus dem gleichen Haushalt bzw. aus der gleichen Familie kommen, dürfen sie sich nicht im gleichen Quadrat befinden.
- 3.2.6 Jede/r Übungsleiter/in bekommt ebenso einen gekennzeichneten Bereich, dessen Platzierung er/sie frei wählen kann. Allerdings soll sich die Übungsleitung während der Durchführung der Übungen von den Teilnehmern fernhalten können, soweit sie nicht mitmacht.
- 3.2.7 Beim Training in einer Halle sind soweit wie möglich Fenster zu öffnen und Türen auf zu lassen. Vor und nach dem Training ist auf jeden Fall gründlich zu lüften.

- 3.2.8 Sporttaschen sowie andere persönliche Sachen werden am Rande der Halle bzw. der Trainingsfläche mit einem Abstand von min. 1,5m zu einander und der Trainingsfläche abgestellt. An einem Abstellort befinden sich persönliche Sachen eines einzelnen Teilnehmers bzw. eines Haushaltes (z.B. Familie, Geschwister...). An diesem Ort wird auch Pause gemacht. Dadurch wird immer ein Mindestsicherheitsabstand gewährleistet.
- 3.2.9 Sollten sich die Bedingungen für ein sicheres Training aus irgendwelchem Grund nicht (mehr) eignen, ist die Übungsleitung als Corona-Beauftragte nach §1.2.3 berechtigt, das Training ausfallen zu lassen bzw. frühzeitig zu beenden.
- 3.2.10 Die Trainingseinheiten dürfen nur an den zugelassenen Zeiten und an den zugewiesenen Sportstätten bzw. Geländen stattfinden.
- 3.2.11 Eine Trainingseinheit darf nur stattfinden, wenn mindestens eine/r Übungsleiter/in, der/die nach §1.2.3 ebenfalls Corona-Beauftragte/r ist, anwesend ist. Sollte aus irgendwelchem Grund keine verantwortliche Übungsleitung verfügbar sein, die normalerweise für die Teilnehmerliste nach §2.3.1 verantwortlich ist und das Material nach §3.2.4 mit sich bringt, fällt das Training aus. Es darf keine Ersatzübungsleitung spontan von den Teilnehmern benannt werden.

3.3 Inhalt einer Trainingseinheit

Wie im §2.1.3 erwähnt, ist jegliche Form von Körperkontakt ~~bis auf weiteres untersagt~~ **zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu begrenzen. Allerdings sind Partnerübungen ab dem 31.8.2020 wieder möglich. Daher wird Somit sollte** der Inhalt einer Trainingseinheit **möglichst auf folgende Schwerpunkte begrenzt beinhalten:**

- 3.3.1 Alle Übungsformen sollen **vorzugsweise** ohne Partner durchführbar sein, daher eignet sich besonders gut die Durchführung von Grundschultraining KIHON (ohne körperlichen Kontakt zu anderen Mittrainierenden) sowie Formenlauf KATA (ebenso ohne körperlichen Kontakt zu anderen Mittrainierenden). Solche Übungen sind unter Berücksichtigung des Mindestabstandes nach §3.2.3 problemlos möglich, soweit sich alle Teilnehmer in die gleiche Richtung begeben. Koordinations- und Konditionstraining (ohne körperlichen Kontakt zu anderen Mittrainierenden), exemplarisch Stepp - Aerobic oder Schrittfolgen aus dem Aerobic-Bereich für die Ausdauer, sind ebenfalls problemlos möglich.
- 3.3.2 Die Verbesserungen bzw. Korrekturen finden nur verbal, durch Vormachen und durch Handzeichen statt.
- 3.3.3 Übungsformen wie Selbstverteidigung mit Partner, KUMITE (Freikampf mit Partner) und andere Kampfformen mit Partner sind ~~bis auf weiteres untersagt~~ **ab dem 31.8.2020 wieder möglich, sollten aber nicht der Schwerpunkt einer Trainingseinheit sein. Die Ausnutzung dieser Lockerung ist dem/der Übungsleiter/in überlassen und die Teilnahme an solchen Übungen ist dem/der Teilnehmer/in selbstverständlich freigestellt. Ist die Teilnahme unerwünscht, wird dem/der Teilnehmer/in eine Alternative angeboten (Übung an der Matte, andere Kata...).**

In der Praxis wird während einer Trainingseinheit immer mit dem/der gleichen Partner/in geübt. Sollte die Anzahl der Teilnehmer ungerade sein, ist ausnahmsweise eine dreier Gruppe erlaubt. Beim Vormachen und Korrigieren mit einem/einer freiwilligen Teilnehmer/in ist der/die Übungsleiter/in verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, damit seine/ihre Wechselwirkung zwischen den Gruppen möglichst minimiert wird.

Beim Training mit Kindern ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten zur Teilnahme an Partnerübungen durch den/die Übungsleiter/in einzuholen. Eine mündliche Zustimmung ist ausreichend.

- 3.3.4 Die Nutzung von Material wie z.B. Bälle, Stöcke, Matten ist bis auf weiteres untersagt. Dies soll die Übertragung von Krankheitserregern durch Objekte vermeiden und den Desinfektionsaufwand reduzieren. An dieser Stelle findet Kara-Te (Leere Hand) seine volle Bedeutung wieder.
- 3.3.5 Gruppenspiele und ähnliches sind bis auf weiteres untersagt.
- ~~3.3.6 Aufwärmtraining sowie Formen aus dem Aufwärmtraining, die einen Mindestabstand von 1,5 bis 2 m nicht garantieren, werden unterlassen.~~

4 Trainingsausschluss und Ordnungswidrigkeiten

Dieser Abschnitt soll die Teilnehmer/innen nicht abschrecken, sondern ihm/ihr bewusst machen, dass alle Klauseln des vorliegenden Konzeptes ernst genommen werden sollen. Das vorliegende Konzept basiert auf der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen (datiert 11.05.2020) und ist dementsprechend strengstens umzusetzen, ohne Ausnahme.

4.1 Sicherheitsmaßnahmen und Trainingssperre

Es ist im Interesse der Teilnehmer, Übungsleiter und Vorstandsmitglieder, dass alle Sportler sicher trainieren und gesund bleiben. Sollte nicht angemessenes Benehmen auftreten, wird auf folgende Maßnahmen zurückgegriffen. Diese bieten vereinsinterne Lösungen zur Regelung von möglichen Vorfällen gegen das vorliegende Konzept.

- 4.1.1 Sollte einem/r Teilnehmer/in maximal 2 Mal innerhalb einer Trainingseinheit oder bei maximal 3 Trainingseinheiten jedes Mal ein nicht angemessenes Benehmen durch die Übungsleitung vorgeworfen werden, wobei das absichtliche bzw. vorsätzliche Missachten des vorliegenden Konzeptes nachgewiesen ist, wird der Teilnehmer aus dem laufenden Training ausgeschlossen. Handelt es sich um ein Kind, das vom einem Berechtigten abgeholt wird, soll es an seinem Platz nach §3.2.8 auf den Berechtigten warten. Sofern das Kind vor Ende des Trainings abgeholt wird und das Training in einer Halle stattfindet, darf der Berechtigte die Sportstätte *ausnahmsweise* betreten, allerdings mit Mund-Nase-Schutzmaske oder ähnlichem und unter Berücksichtigung der Sicherheitsabstände zu den anderen Teilnehmern. In allen anderen Fällen hat der/die Teilnehmer/in die Sportstätte unmittelbar zu verlassen.
- 4.1.2 Der Vorfall wird dem/der zentralen Corona-Beauftragten möglichst zeitnah mitgeteilt. Der/die zentrale Corona-Beauftragte entscheidet zusammen mit der Übungsleitung, bei der der Vorfall stattgefunden hat, sowie mit dem Vorstand, welche Maßnahmen diesbezüglich getroffen werden sollen.
- 4.1.3 Der/die zentrale Corona-Beauftragte teilt dem/der betroffenen Teilnehmer/in die nach §4.1.2 getroffene Entscheidung zeitnah mit Begründung bzw. Erklärungen mit.
- 4.1.4 Der Vorfall und dessen Konsequenzen werden von dem/der zentralen Corona-Beauftragten dokumentiert. Alle Übungsleiter des Vereins sind über die Situation informiert und sorgen dafür, dass die nach §4.1.2 getroffene Entscheidung praktisch umgesetzt bzw. eingehalten wird.

4.2 Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO)

Zusätzlich zu den vereinsinternen Maßnahmen nach §4.1 führen ebenso Behörden Kontrollen durch und prüfen, ob das Hygienekonzept ordentlich befolgt wird. Das Land Nordrhein-Westfalen hat einen umfangreichen Bußgeldkatalog veröffentlicht; dieser kommt in Frage, sobald vorsätzliche oder sogar fahrlässige Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaSchVO Ordnungswidrigkeiten darstellen. Der Bußgeldkatalog sieht beispielsweise für die Zulassung des Duschens oder Umkleidens ein Bußgeld in Höhe von 1.000,- Euro vor (verantwortlich Vorstand/Geschäftsführer). Für die Teilnahme an unzulässigen Sportangeboten werden 250,- Euro für die Teilnehmer fällig.

Daher ist das Befolgen des vorliegenden Hygienekonzeptes besonders wichtig, sowohl aus strafrechtlichen als auch aus finanziellen und überhaupt gesundheitlichen Gründen!

SHOTOKAN KARATE DOJO DORTMUND E.V.



Anhang A – Bestätigung der Kenntnisnahme

Die Kenntnisnahme des Hygienekonzeptes des Shotokan-Karate-Dojo Dortmund e.V. bildet die Grundvoraussetzung für eine Teilnahme am Training während der Corona Zeiten.

Nach §3.1.1 des vorliegenden Konzeptes muss die vorliegende Bestätigung der Kenntnisnahme beim ersten Training der jeweiligen verantwortlichen Übungsleitung unterschrieben abgegeben werden.

Hiermit bestätige ich, _____,

(zutreffende Auswahl ankreuzen)

- das vorliegende „Hygienekonzept des SKD Dortmund e.V. für Karatetrainingseinheiten in Corona Zeiten“ zur Kenntnis genommen zu haben und dessen Bedingungen zu akzeptieren.

- das vorliegende „Hygienekonzept des SKD Dortmund e.V. für Karatetrainingseinheiten in Corona Zeiten“ mit meinem Kind/ meinen Kindern (Vorname und Name des/der Minderjährigen eintragen)

durchgegangen zu sein und alle Klauseln erklärt und besprochen zu haben. Die Bedingungen des Konzeptes akzeptiere ich.

Ort, Datum und Unterschrift des Mitgliedes (bei Minderjährigen eines Erziehungsberechtigten)

SHOTOKAN KARATE DOJO DORTMUND E.V.



Anhang B – Teilnehmerliste für Übungsleiter

Für jede Trainingseinheit muss zum Zweck der Nachverfolgbarkeit eine Teilnehmerliste von der Übungsleitung ausgefüllt und sorgfältig aufbewahrt werden.

Ort des Trainings (inkl. Halle wenn relevant): _____

Datum und Zeiten des Trainings: _____

Übungsleiter/in: _____

Teilnehmer:

| | Nachname | Vorname |
|-----|--|---------|
| 1. | | |
| 2. | | |
| 3. | | |
| 4. | | |
| 5. | | |
| 6. | | |
| 7. | | |
| 8. | | |
| 9. | | |
| 10. | | |
| | Max. zulässige Teilnehmeranzahl (für Training in einer Halle): | |

Sollten mehr als 10 Teilnehmer anwesend sein, können diese auf der Rückseite eingetragen werden.